

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
Jahrgang 1975

32209

Schwerin, den 28. Mai 1975

**Inhalt:**

**I. Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- 7) Gedenktafel
- 8) Wahlen zur IX. ordentlichen Landessynode
- 9) Wahl zur IX. Landessynode — Wahlleiter
- 10) Zulassung von ordinierten Hilfspredigern und ordinierten Pfarrdiakonen zur zweiten theologischen Prüfung
- 11) Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder
- 12) Vorläufige Ordnung des Dienstes der Gemeindegewandhelferin
- 13) Kirchengesetz über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1975 und 1976 vom 16. März 1975
- 14) Dritte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchgemeinden und Kir-

- chen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 15) Berufung in die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung
- 16) Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung
- 17) Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburgische Kirchengeschichte
- 18) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode
- 19–28) Strukturveränderungen der Kirchgemeinden
- 29) Ergänzung zum Pfarrstellenverzeichnis — Kirchliches Amtsblatt Nr. 6/7 — 1974
- 30–31) Berichtigungen

**II. Personalien**



Im Kalenderjahr 1974 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Heinz Taetow**

Pastor  
am 7. Februar 1974  
im 65. Lebensjahr  
in Plau  
Ordination: 19. November 1933  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 1. 11. 1933 bis 14. 4. 1956 in Badendiek  
vom 15. 4. 1956 bis 30. 4. 1973 in Spornitz  
vom 1. 5. 1973 bis 7. 2. 1974 in Plau  
vom 15. 12. 1965 bis 30. 4. 1973 zum Propst der Propstei Parchim bestellt.

**Erich Radloff**

Propst i. R.  
am 8. März 1974  
im 82. Lebensjahr  
in Stavenhagen  
Ordination: 2. Februar 1919  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 1. 2. 1919 bis 31. 3. 1969 in Stavenhagen  
ab 1933 zum Propst der Propstei Stavenhagen bestellt  
erneut bestellt vom 1. 12. 1958 bis 31. 3. 1969  
in den Ruhestand getreten: 1. April 1969

**Paul Rathke**

Propst i. R.  
am 23. Mai 1974  
im 75. Lebensjahr  
in Kühlungsborn  
zuletzt wohnhaft in Qualitz  
Ordination: 12. April 1924  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 1. 4. 1924 bis 30. 4. 1925 in Malchow  
vom 1. 5. 1925 bis 30. 9. 1930 in Mölln  
vom 1. 10. 1930 bis 14. 10. 1946 in Malchow-Stadt  
vom 15. 10. 1946 bis 30. 4. 1969 in Wismar — St. Marien II  
vom 15. 1. 1959 bis 30. 4. 1969 zum Propst für die Propstei Wismar bestellt  
in den Ruhestand getreten: 1. Mai 1969

**Alfred Kaminski**

Pastor i. R.  
am 4. Juni 1974  
im 91. Lebensjahr  
in Garmisch-Partenkirchen  
Ordination: 1912 in Heinrichswalde/Ostpreußen  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs  
vom 10. 2. 1945 bis 31. 7. 1962 in Gadebusch  
in den Ruhestand getreten: 1. August 1962

### Johannes Schenk

Propst i. R.  
am 7. Juni 1974  
im 71. Lebensjahr  
in Schwerin — Augustenstift  
Ordination: 14. November 1926 in Königsberg/  
Ostproußen  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landes-  
kirche Mecklenburgs  
vom 16. 3. 1945 bis 31. 8. 1945 zur Dienst-  
leistung in der Propstei Gadebusch  
vom 1. 9. 1945 bis 14. 10. 1946 in Alt Meteln  
— vertretungsweise —  
vom 15. 10. 1946 bis 30. 9. 1968 in Krakow am  
See  
vom 1. 1. 1957 bis 30. 9. 1968 zum Propst der  
Propstei Krakow bestellt  
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1968

### Wilhelm Lübbert

Propst i. R.  
am 19. Juni 1974  
im 88. Lebensjahr  
in Ludwigslust  
Ordination: 1914  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landes-  
kirche Mecklenburgs  
1914 Hilfsprediger in Ziegendorf  
1915 bis 1922 Pastor in Lüdershagen  
1922 bis 31. 12. 1930 Pastor in Tessin  
vom 1. 1. 1931 bis 31. 11. 1962 in Zarrentin  
vom 1. 11. 1946 bis 30. 11. 1962 zum Propst der  
Propstei Wittenburg bestellt  
in den Ruhestand getreten: 1. Dezember 1962

### Wilhelm Paul

Pastor i. R.  
am 21. Juni 1974  
im 67. Lebensjahr  
in Bad Nauheim, Bodestraße 19  
Ordination: 22. Juli 1936  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landes-  
kirche Mecklenburgs  
vom 1. 8. 1936 bis 30. 9. 1945 in Bruns-  
haupten/Kühlungsborn  
vom 1. 10. 1945 bis 14. 3. 1946 zur Hilfe-  
leistung in Wismar — St. Marien  
vom 15. 3. 1946 bis 30. 9. 1963 in Rossow  
in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1963

„Ich glaube aber doch, daß ich sehen werde die  
Güte des Herrn im Lande der Lebendigen.“  
(Psalm 27, 13)

Schwerin, den 1. März 1975

Der Oberkirchenrat  
Rathke

8) G. Nr. /3/II 1 q<sup>9</sup>

### Wahlen zur IX. ordentlichen Landessynode

Die Amtsdauer der am 2. April 1970 eröffneten VIII.  
ordentlichen Landessynode läuft ab.

Die Neuwahl der Landessynode wird vollzogen nach

- § 3 und § 4 des Kirchengesetzes über die Leitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Meck-  
lenburgs (LG) vom 3. März 1972 — Kirchliches  
Amtsblatt Nr. 5 Seite 35 —
- § 1 und § 19 bis § 31 des Kirchengesetzes über die  
Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landes-  
synode — Wahlordnung (WO) — vom 17. November  
1974, das am 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist  
und demnächst im Kirchlichen Amtsblatt veröffent-  
licht wird.

Zu wählen sind

#### I

15 Mitglieder, welche von den im Dienst der Landes-  
kirche stehenden zum Pfarramt Ordinierten und den  
eingesegneten Pfarrvikarinnen aus ihrer Mitte gewählt  
werden.

§ 3 Absatz 1 LG, § 22 bis § 24 WO.

#### II

35 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, welche  
von den Kirchenältesten zu wählen sind.

§ 3 Absatz 1 LG, § 26 bis § 30 WO.

#### III

2 vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner  
Mitte zu wählenden Mitglieder

§ 3 Absatz 1 LG, § 25 WO.

#### IV

3 zu Kirchenältesten wählbare Mitglieder, von denen  
ein Mitglied theologischer Hochschullehrer an der Uni-

versität Rostock sein soll, 2 Mitglieder aus dem Kreis  
der Ordinierten und eingesegneten Pfarrvikarinnen,  
welche die Kirchenleitung zu wählen hat.

§ 3 Absatz 1 LG, § 31 WO.

Zu I. Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen

- a) Im ersten Wahlgang wählen die unter I genannten  
Wahlberechtigten jedes Kirchenkreises aus ihrer  
Mitte ein Mitglied der Landessynode. Die Wahl  
erfolgt im Kirchenkreisikonvent unter Vorsitz des  
Wahlleiters, der zu der Wahlhandlung einen Bei-  
sitzer und einen Schriftführer hinzuzieht. Auf je-  
dem Stimmzettel ist nur ein Name anzugeben.  
Briefwahl ist möglich. Sie ist in § 23 Absatz 1, Satz 4  
und 5 WO geregelt.

Der erste Wahlgang ist bis zum **30. Juni 1975** durch-  
zuführen. Die Wahlleiter teilen dem Oberkirchen-  
rat das Wahlergebnis unter Anschluß der Akten bis  
zum

**15. Juli 1975**

mit.

— § 22 und § 23 WO —

- b) Im zweiten Wahlgang wählen die unter I genannten  
Wahlberechtigten im gesamten Bereich der Landes-  
kirche sieben Mitglieder der Landessynode aus ihrer  
Mitte.

Der zweite Wahlgang erfolgt frühestens einen Mo-  
nat, nachdem der Oberkirchenrat die Namen der im  
ersten Wahlgang gewählten Mitglieder bekannt ge-  
geben hat.

Im zweiten Wahlgang schreibt jeder Wahlberech-  
tigte höchstens vierzehn Namen aus den nach I  
Wahlberechtigten und Wählbaren auf seinen Stimm-  
zettel.

Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen,  
legt der Wahlberechtigte seinen nicht gekennzeich-  
neten Stimmzettel in einen ebenfalls nicht gekenn-

zeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis

**zum 1. Oktober 1975**

an den für ihn zuständigen Propst.

Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verwirkt in diesem Wahlgang sein Wahlrecht.

Der Propst übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge unter Beifügung seines eigenen Stimmzettels in einem nicht gekennzeichneten Umschlag mit einem Verzeichnis der Absender bis

**zum 15. Oktober 1975 (letzter Absendetag)**

an

Pastor i. R. Dr. H. Schmidt, 2713 Plate, Kreis Schwerin, Pfarrhaus.

als dem vom Oberkirchenrat für den zweiten Wahlgang bestellten Wahlleiter. Dieser stellt das Wahlergebnis in dem Verfahren nach § 20 und 24 WO fest. — § 22 und § 24 WO —

Zu I a und b:

Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend.

— § 22 Absatz 2 WO —

Zu II. Die Zahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden Mitglieder der Landessynode hat die Kirchenleitung durch Beschluß vom 18. Januar 1975 gemäß § 26 Absatz 2 WO wie folgt festgelegt:

|                      |   |                       |   |
|----------------------|---|-----------------------|---|
| Kirchenkreis Güstrow | 4 | Kirchenkreis          |   |
| Kirchenkreis Malchin | 4 | Rostock-Stadt         | 4 |
| Kirchenkreis Parchim | 5 | Kirchenkreis Schwerin | 5 |
| Kirchenkreis         |   | Kirchenkreis Stargard | 5 |
| Rostock-Land         | 4 | Kirchenkreis Wismar   | 4 |

Für den in jedem Kirchenkreis aufzustellenden Wahlvorschlag — § 27 Absatz 1 und Absatz 2 WO — können jeder Kirchgemeinderat und jede Propsteisynode dem Wahlleiter des Kirchenkreises bis

**zum 1. Oktober 1975**

Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar sind, im Kirchenkreis wohnen und bereit sind, das Gelübde eines Mitgliedes der Landessynode — § 5 Absatz 1 LG — abzulegen, vorschlagen. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde abzulegen, ist anzuschließen. — § 27 Absatz 2 WO —

Der Wahlleiter vereinigt unverzüglich die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelt soviel Namen enthalten muß, als Mitglieder der Landessynode in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind. — § 27 Absatz 3 WO —

Der Wahlleiter übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen — § 27 Absatz 4 WO —.

Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden — § 27 Absatz 5 WO —.

Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen Amt stehenden ersten oder zweiten Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag nach dem in § 28 WO geregelten Verfahren die von ihm zu wählenden Mitglieder der Landessynode. Hierbei ist zu beachten, daß das Wahlrecht allein den Kirchenältesten zusteht. Wählen darf also nur, wer auf der Grundlage der Ortssatzung der Kirchgemeinde ordnungsgemäß als Kirchenältester gewählt oder berufen und eingeführt ist. Die Ersatzleute

dürfen nicht mitwählen, auch wenn sie, wie es in einzelnen Kirchgemeinden der Fall ist, zu den Sitzungen des Kirchgemeinderates hinzugezogen werden.

Der Kirchgemeinderat teilt das Ergebnis bis

**zum 10. Dezember 1975**

dem Wahlleiter des Kirchenkreises in Form des als Anlage zur Wahlordnung veröffentlichten Musters für das Protokoll mit.

Die nach § 28 Absatz 2 WO gemeinsam wählenden Kirchgemeinderäte verbundener Kirchgemeinden sind in dem Protokoll mit anzugeben. Die Kirchgemeinderäte in den Kirchenkreisen Parchim, Schwerin und Stargard geben zehn Gewählte an und ziehen den Teilungsstrich nach Nr. 5.

Die Kirchgemeinderäte in den anderen Kirchenkreisen geben acht Gewählte an und ziehen den Teilungsstrich nach Nr. 4.

Der Wahlausschuß des Kirchenkreises stellt nach dem in § 29 WO geregelten Verfahren alsbald unter Beachtung von § 30 WO das Wahlergebnis fest.

Die Landessuperintendenten teilen den Wahlleitern hierzu bis

**zum 1. Dezember 1975**

gemäß § 29 Absatz 2 WO mit, in welchen Kirchgemeinden zwei und mehr Pfarrstellen vorhanden sind.

Der Wahlausschuß verfährt unverzüglich nach § 20 WO. Zu I und II. In den Wahlvorschlägen und auf den Stimmzetteln sind die Vorgeschlagenen und die Gewählten so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist.

Auf dem Stimmzettel sind nur die Namen gültig, die der Wahlordnung entsprechen und bei denen keine Zweifel über die Person der Gewählten bestehen — § 20 Absatz 3 und § 27 Absatz 2 WO —

Die Namen der für die Wahlen in den Kirchenkreisen eingesetzten Wahlleiter werden noch bekannt gegeben. Zu III. Der Konvent der Landessuperintendenten teilt dem Oberkirchenrat das Ergebnis der Wahl bis

**zum 15. Dezember 1975 mit.**

Schwerin, den 25. Februar 1975

Der Oberkirchenrat

Schill

9) G.-Nr. /4/ II 1 q<sup>9</sup>

**Wahl zur IX. Landessynode**

**Wahlleiter**

Gemäß § 19 Ziffer 3 der Wahlordnung in der Fassung des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 hat der Oberkirchenrat zu Wahlleitern bestellt

1. Für den in den Kirchenkreisen vorzunehmenden
  1. Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden und
  2. für die ebenfalls in den Kirchenkreisen vorzunehmende Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Synodalen

für den

**Kirchenkreis Güstrow:**

Alfred Fleisch, Kirchenökonom, 26 Güstrow, Domplatz 12,

**Kirchenkreis Malchin:**

Hans Valenske, Kirchenökonom, 206 Waren, Mühlenstr. 13,

**Kirchenkreis Parchim:**

Ulrich Volkmann, Kreiskatechet, 282 Hagenow, Parkstr. 19

**Kirchenkreis Rostock-Land:**

Ernst Kahnert, Kirchenökonom, 259 Ribnitz, Karl-Marx-Str. 74

**Kirchenkreis Rostock-Stadt:**

Walther Spaller, Sekretär, 25 Rostock, Hundertmännerstr. 5

**Kirchenkreis Schwerin:**

Charlotte Helms, Sekretärin, 27 Schwerin, Bischofstr. 4

**Kirchenkreis Stargard:**

Helmut Haase, Kreiskatechet, 208 Neustrelitz, Str. d. Solidarität 15

**Kirchenkreis Wismar:**

Freimut Neumann, Kreiskatechet, 2401 Zurow, Kr. Wismar, Pfarrhaus

Für den 2. Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden Synodalen Pastor i. R. Dr. Schmidt, 2713 Plate b. Schwerin.

Schwerin, den 10. März 1975

Der Oberkirchenrat  
Schill

10) G.-Nr. /462/ VI 47 a

**Zulassung von ordinierten Hilfspredigern und ordinierten Pfarrdiakonen zur zweiten theologischen Prüfung**

—Kirchengesetz vom 19. April 1974

— Kirchliches Amtsblatt 1974 Nr. 9 Seite 55 —

Die VIII. ordentliche Landessynode hat zu dem von der Kirchenleitung am 19. April 1974 beschlossenen Kirchengesetz, verkündet im Kirchlichen Amtsblatt 1974 Nr. 9 Seite 55, am 16. November 1974 folgenden

**Beschluß**

gefaßt:

„Dem von der Kirchenleitung gemäß § 23 (2) des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 5/1972 S. 35 — beschlossenen Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 S. 77 — mit Änderungen vom 9. November 1951 — Kirchliches Amtsblatt 1956 Nr. 17 S. 93 — und vom 21. Juli 1973 — Kirchliches Amtsblatt 1974 Nr. 1 S. 3 — wird zugestimmt.“

Schwerin, den 16. November 1974

S. Wahrmann  
Präses der Landessynode

11) G.-Nr. /270/ VI 34 a

**Beschluß**

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 17. 11. 1974 eine

„**Ordnung für das Tragen liturgischer Gewänder**“

beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

1. Die bisherige gottesdienstliche Amtskleidung der Theologen, der schwarze Talar, wird im allgemeinen beibehalten.

2. Der Oberkirchenrat kann auf Antrag eines Kirchengemeinderates den Gebrauch anderer liturgischer Gewänder genehmigen. Dies gilt zunächst für eine Erprobungszeit. Dabei ist darauf zu achten, daß die Gemeinschaft nicht verletzt wird. Die einzelne Gemeinde hat ihre Propsteisynode zu verständigen und sich von ihrem Landessuperintendenten beraten zu lassen.

3. Zum Gebrauch können solche Gewänder zugelassen werden, die eine Tradition in der evangelischen Kirche aufweisen, z. B. das weiße Chorhemd und die Stola in verschiedenen Kirchenjahresfarben, auch der weiße Talar, mit dem die Festlichkeit des Gottesdienstes betont werden möchte.

Demgegenüber kann auch ein angemessener (s) Anzug (Kleid) für den Leiter von Gottesdiensten in kleinen Räumen oder in besonderen Situationen vom Landessuperintendenten genehmigt werden.

4. Der Oberkirchenrat erläßt Ausführungsbestimmungen, besonders auch über Zuschnitt und Farbe der Gewänder und über die Bestreitung der Anschaffungskosten.

5. Innerhalb der Erprobungszeit wird die VELK um eine Stellungnahme gebeten.

Schwerin, den 27. Januar 1975

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

/270/ VI 34 a

Dazu werden folgende Ausführungsbestimmungen gegeben:

1. Der Antrag an den Oberkirchenrat auf Genehmigung der Erprobungszeit nach Ziffer 2, wird nach Verständigung mit der Propsteisynode und nach Beratung mit dem Landessuperintendenten gestellt.

2. Über Formen und Beschaffungsmöglichkeiten von weißen Talaren, Chorhemden, Stolen, Kurrendemänteln u. ä. gibt die Paramentenwerkstätte des Stiftes „Bethlehem“ in Ludwigslust Auskunft, Leiterin der Werkstätte zur Zeit Diakonisse Schwester Wilhelmine Siedel.

Für weiße Talare wird ein einheitliches Modell verbindlich gemacht.

3. Die Liturgen sind gehalten, den weißen Talar und auch andere liturgische Kleidungsstücke nur in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde zu tragen, die die Einführung dieser Gewänder nach der vorstehenden Ordnung beschlossen hat. Eine Verpflichtung für andere Geistliche, die in einer solchen Gemeinde Dienst tun, sich dieser Gewänder zu bedienen, besteht nicht.

Wirken mehrere Geistliche in einem Gottesdienst dieser Gemeinde mit, kann der Landessuperintendent für alle Liturgen bestimmen, welcher Talar getragen wird. Pastorinnen und Pastoren, die in der Heimatgemeinde einen weißen Talar gebrauchen, müssen bei Diensten in einer anderen Gemeinde den schwarzen Talar verwenden.

4. Beschließt ein Kirchengemeinderat die Einführung des weißen Talars oder anderer neuer liturgischer Kleidungsstücke, so hat er auch für die Aufbringung der Kosten zu sorgen.  
Diese Gewänder bleiben Eigentum der betreffenden Kirchengemeinde.

Schwerin, den 18. Februar 1975

Der Oberkirchenrat  
H. Timm

12) G.-Nr. /387/9 VI 47 1

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat die „Vorläufige Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferinnen“, die die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR am 9. November 1974 beschlossen hatte, als Rahmen-dienststanweisung für die Gemeindehelferinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Kraft gesetzt.

Schwerin, den 13. Februar 1975

Die Kirchenleitung

Im Auftrage:

H. Timm

### Vorläufige Ordnung des Dienstes der Gemeindehelferin

1. Der Dienst der Gemeindehelferin ist ein in Ziffer 6 näher umschriebener Dienst in der Gemeinde. Er gilt der Verkündigung des Evangeliums. Er soll dazu beitragen, das kirchliche Leben aufzubauen und zu erhalten.
2. Als Gemeindehelferin kann angestellt werden, wer das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit durch den Landeskirchenrat/ das Konsistorium nach abgeschlossener Ausbildung erhalten hat.
- 3.1. Die Ausbildung zur Gemeindehelferin erfolgt an einer Ausbildungsstätte, die von einer Landeskirche oder dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR anerkannt worden ist. Sie umfaßt eine mindestens zweijährige theoretische Ausbildung und ein Praktikum. Auch eine Ausbildung im Rahmen eines Fernunterrichts mit anerkannter Abschlußprüfung, z. B. Oberkursus des Burckhardthauses ist möglich.
- 3.2. Nach einjähriger Berufstätigkeit (Praktikantinnenjahr) erlangt die Gemeindehelferin die Anstellungsfähigkeit. Die Gliedkirchen sind verpflichtet, auf Antrag der Ausbildungsstätte der Gemeindehelferin eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit auszustellen.
- 4.1. Hat sich eine Mitarbeiterin im kirchlichen Dienst, ohne die vorgeschriebene Ausbildung zu haben, in einem mindestens 8jährigen Gemeindegeldienst bewährt, so kann der Landeskirchenrat/Landeskirchenamt/Konsistorium durch eine Prüfung bzw. bei besonderer Bewährung durch ein Kolloquium ihre Eignung zur Gemeindehelferin feststellen. Als solcher Dienst gilt insbesondere die Arbeit in den Gemeindegeldkreisen, bei der Unterrichtung der Jugend und im Besuchsdienst. Wird die Prüfung bestanden, so erteilt der Landeskirchenrat/Landeskirchenamt/Konsistorium das Zeugnis über die bestandene Prüfung und gleichzeitig das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit.
- 4.2. Im Ausnahmefall können zu der unter 3 genannten Ausbildung und der unter 4.1. genannten Prüfung auch Männer zugelassen werden. Für sie gilt diese Ordnung entsprechend. Sie führen die Dienstbezeichnung Gemeindehelfer.
5. Wird die Gemeindehelferin von einer Gemeinde angestellt, so sind ihr bestimmte, abgegrenzte, ihrer Ausbildung gemäße Aufgabenbereiche zu übertragen. Sie leistet diesen Dienst selbständig und in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrer und den anderen Mitarbeitern der Gemeinde. Deshalb nimmt sie regelmäßig an den Dienstbesprechungen aller Mitarbeiter teil. Die Gemeindehelferin ist berechtigt und verpflichtet, dem Gemeindegeldkirchenrat, der für ihren Dienst verantwortlich ist, mindestens einmal im Jahr über ihre Arbeit zu berichten. Sie ist zu den Sit-

zungen des Gemeindegeldkirchenrates beizuziehen, sofern darin über wichtige, ihren Arbeitsbereich betreffende Fragen entschieden werden soll.

Das Dienstvorgesetztenverhältnis (die Dienstaufsicht) regelt sich nach der gliedkirchlichen Ordnung.

- 6.1. Zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeindehelferin ist ein Dienstvertrag abzuschließen, der der Genehmigung des Landeskirchenrates/Landeskirchenamtes/Konsistoriums bedarf. Außerdem wird mit der Gemeindehelferin zusammen eine Dienststanweisung aufgestellt, die Bestandteil des Dienstvertrages ist. In dieser sind die Aufgabenbereiche der Gemeindehelferin einzeln aufzuführen. Die Dienststanweisung sollte alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls geändert werden.
- 6.2. Der Gemeindehelferin ist die Möglichkeit zu geben, mit den übergemeindlichen Verantwortlichen der Arbeitsgebiete zusammenzuarbeiten, die sie übernommen hat. Im Benehmen mit der anstellenden Dienststelle kann sie für übergemeindliche Aufgaben herangezogen werden.
- 6.3. Als Arbeitsgebiete kommen in Betracht:
  - 6.3.1. Die Sammlung besonderer Gemeindegeldkreise, vornehmlich der Kinder, der Jugend, der Frauen und Mütter.
  - 6.3.2. Kirchliche Unterweisung einschließlich Kindergottesdienst, jedoch nicht mehr als acht Wochenstunden. Die Gliedkirchen können abweichende Bestimmungen treffen.
  - 6.3.3. Besuchsdienst
  - 6.3.4. Für den Fall, daß eine andere Lösung nicht möglich ist, kann die Gemeindehelferin zur Mitarbeit in der kirchlichen Gemeindeverwaltung herangezogen werden. Diese Tätigkeit darf im Interesse der Gesamtaufgaben der Gemeindehelferin acht Wochenstunden nicht übersteigen.
  - 6.3.5. Falls eine zusätzliche Ausbildung für die kirchenmusikalische Arbeit (C-Prüfung) vorhanden ist, kann die Gemeindehelferin in beschränktem Umfang für die Aufgaben eines Organisten oder Chorleiters herangezogen werden.
- 7.1. Die Gemeinde, die eine Gemeindehelferin anstellt, übernimmt damit die Verantwortung, ihren Dienst in jeder Weise zu unterstützen.
  - 7.1.1. Die Gemeindehelferin hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum, möglichst in der Gemeinde des Dienstbereiches.
  - 7.1.2. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Gemeindehelferin Informationen über die gesamtkirchliche Situation erhält.
- 7.2. Im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit ist die Gemeindehelferin unter stetiger Anleitung und besonderer Aufsicht mit den einer Gemeindehelferin obliegenden Arbeiten zu beschäftigen. Treten hinsichtlich der dienstlichen Eignung Bedenken auf, so kann nach Rücksprache zwischen der Ausbildungsstätte und dem Landeskirchenrat/Landeskirchenamt/Konsistorium der Vorbereitungsdienst verlängert werden.
- 7.3. Die Gemeindehelferin ist verpflichtet, an ihrer Weiterbildung zu arbeiten und im Rahmen der hierfür geltenden landeskirchlichen Ordnung an Fachtagungen und Weiterbildungskursen teilzunehmen.
- 7.4. Kann die Gemeindehelferin aus persönlichen Gründen, z. B. nach ihrer Verheiratung, während des Vorbereitungsdienstes ihren Dienst nicht voll ausüben, so kann ihr die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes die Anstellungsfähigkeit zu erlangen.

- 7.5. Wünscht eine Gemeindehelferin in ihrer Person begründeten Umständen entsprechend (erhöhtes Lebensalter, geminderte Gesundheit, Verlagerung der Befähigung) in einen anderen Zweig kirchlicher Tätigkeit überzugehen, so wird die Landeskirche ihr nach den vorhandenen Möglichkeiten dazu helfen.
- 7.6. Treten Umstände ein, die ein gänzliches Ausscheiden aus dem Dienst geraten oder geboten sein lassen, ist die Ausbildungsstätte um Mithilfe für eine Neuregelung zu bitten.
- 7.7. Nach der Verheiratung der Gemeindehelferin kann das Dienstverhältnis auf ihren Antrag hin neu geregelt werden. Sind Gemeindehelferinnen infolge ihrer Verheiratung oder ihrer Mutterpflichten nicht zur vollen Erfüllung ihrer Aufgabe in der Lage, so können sie auf ihren Antrag hin teilbeschäftigt werden.
- 8.1. Der Jahresurlaub wird nach den Bestimmungen der AVO wie bei katechetischem Dienst geregelt. Auf den Jahresurlaub wird nicht angerechnet:
- Bis zu 14 Tagen im Jahr zur eigenen Weiterbildung (Nachschulungskursus, Mitarbeiter- rüste u. ä.) in Abstimmung mit der anstehenden Dienststelle,
  - die Teilnahme an einem Weiterbildungskursus der Gliedkirchen in der DDR für Gemeindehelferinnen und andere seminaristisch ausgebildete Mitarbeiter im Zeitraum von drei Jahren.
- 8.2. Bei der Festlegung der Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen folgendes zu beachten:
- Nach mehrtägiger verantwortlicher Mitarbeit bei Rüstzeiten (von drei Tagen an) steht der Gemeindehelferin ein freier Tag zu,
  - der Gemeindehelferin sind monatlich vier freie Tage, von denen ein Sonntag sein muß, und in jeder Woche ein dienstfreier Nachmittag mit anschließendem Abend zu gewähren.
9. Die Gemeindehelferin wird nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes in ihr Amt als Gemeindehelferin im Gottesdienst der Gemeinde eingeführt und verpflichtet. Eine Einführung findet auch statt, wenn die Einsegnung in der Ausbildungsstätte bereits vollzogen ist. Bei späteren Anstellungen wird ihr in einem Gottesdienst unter Gebet und Segen die neue Aufgabe übertragen.
10. Punkt 5 bis 9 gilt in analoger Weise bei der Anstellung einer Gemeindehelferin durch mehrere Gemeinden, einen Kirchenkreis oder übergemeindliche kirchliche Dienststellen.

Berlin, den 9. November 1974

Der Vorsitzende der Konferenz  
gez. D. Dr. Schönherr

13) G.-Nr. /31/ I.18 a 1975

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz**

über die Haushaltspläne der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Rechnungsjahre 1975 und 1976  
vom 16. März 1975.

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1975 wird wie folgt festgesetzt:

|             |                |
|-------------|----------------|
| A Einnahme  | 8 288 254,00 M |
| B Ausgabe   | 8 553 129,00 M |
| Unterschub: | 264 875,00 M   |

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über das Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni 1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 48) gilt der gleiche Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1976.

§ 2

Die Zuweisungen der Kirchensteueranteile an die Kirchengemeinden betragen  $4\frac{1}{2}$  v. H. des Bruttoaufkommens des Vorjahres;  $\frac{1}{2}$  v. H. des Bruttosteueraufkommens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 77 nicht vor dem 1. Januar 1977 von der Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Oberkirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H. (Fünfundzwanzig vom Hundert) der Jahresbeträge; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 Prozent dieser Beträge anweisen.

Schwerin, den 16. März 1975

Der Landesbischof  
als Vorsitzender der Kirchenleitung  
Rathke

14) G.-Nr. /194/ III 3 g

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erläßt auf Grund des § 18 der Kirchengemeindeordnung vom 20. März 1969 und des § 22 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 folgende

**Dritte Anordnung zur Änderung der Finanzordnung vom 8. April 1969 für die Kirchengemeinden und Kirchen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs** in der Fassung vom 19. April 1974

— Kirchliches Amtsblatt 1974, S. 29 — vom 1. März 1975.

I. Abschnitt

Die Kirchengemeinderatskasse

Bei § 1 (2) 1) anfügen:

z. B. Gebühren der Kirchenmusiker in B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen.

II. Abschnitt

Die **Treuhandkasse** für Kirchengemeinden und ihre Kirchen (Treuhandkasse)

Bei § 6 (2) d) anfügen:

mit Ausnahme der Gebühren der Kirchenmusiker in B-Stellen für deren Mitwirkung bei Amtshandlungen

VII. Abschnitt

Vergütungen und Zuschüsse

Bei § 16 (1) a) anfügen: sofern sie nicht die Vergütung von der Zentralen Buchungsstelle erhalten.

Bei § 16 A (1) anfügen:

f) für Mitarbeiter unter a) bis c) und andere Mitarbeiter, die gleichzeitig den Organistendienst versehen.\*)

Bei § 17 (2) b) anfügen:

6. die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu für die Kirchenmusiker in B-Stellen.

7. die anteiligen Vergütungen zuzüglich Beitrag zur SVK und Ufu der Mitarbeiter unter § 16 A (1) f).

Bei § 17 (6) d) anfügen:

Zu a—d): einschließlich für nebenamtlichen Organistendienst

Vorstehende Anordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwerin, den 3. März 1975

Die Kirchenleitung  
Im Auftrage:  
Rossmann

\*) Bei Mitarbeitern, die nach der Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April 1950 vergütet werden, bleibt die bisherige Regelung von Bestand.

15) G.-Nr. /716/2 VI 47 a<sup>4</sup>

**Berufung in die Prüfungsbehörde**

Der Landessuperintendent Christoph Pentz in Wismar wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung berufen.

Schwerin, den 22. Januar 1975

Der Oberkirchenrat  
Rathke

16) G.-Nr. /716/4 VI 47 a<sup>4</sup>

**Die Prüfungsbehörde für die erste theologische Prüfung** besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Landessuperintendent Christoph Pentz, Wismar, Vorsitzender
2. Professor Klaus-Dietrich Schunck, Rostock
3. Professor Dr. Ernst-Rüdiger Kiesow, Rostock
4. Professor Dr. Gerd Haendler, Bad Doberan
5. Professor Dr. habil. Helmut Fritzsche, Rostock
6. Professor Dr. H. F. Weiß, Rostock
7. Propst Kurt Scheunemann, Ribnitz
8. Pastor Paul Zedler, Güstrow
9. Pastor Dr. Jürgen Hebert, Schwerin
10. Pastor Walter Wienandt, Parchim

Schwerin, den 17. Januar 1975

Der Oberkirchenrat  
Rathke

17) G.-Nr. /129/ II 8 n

Mit der **Leitung der Arbeitsgemeinschaft für Mecklenburgische Kirchengeschichte** ist Pastor Dr. Michael Bunnars, 24 Wismar, Lübsche Straße 87, mit Wirkung vom 1. 1. 1975 beauftragt worden.

Schwerin, den 16. Januar 1975

Der Oberkirchenrat  
Siegert

18) G.-Nr. /176/ II 1 q<sup>8</sup>

**Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode** Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970

Für den ausgeschiedenen Synodalen Propst Dr. Bunnars, Neubrandenburg, rückt als Nachfolger auf:

Pastor Jürgen Nölting, 2082 Feldberg, Prenzlauerstraße 4

Schwerin, den 5. März 1975

Der Oberkirchenrat  
Rossmann

19) G.-Nr. /9/ **Berendshagen**, Verwaltung

Die Ortschaft Gnemern wird aus der Kirchengemeinde Berendshagen in die Kirchengemeinde Bernitt/Moisall zum 1. 1. 1975 umgemeindet.

Schwerin, den 10. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

20) G.-Nr. /9/ **Polchow**, Verwaltung

Die Ortschaft Grieve wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 aus der Kirchengemeinde Polchow in die Kirchengemeinde Belitz umgemeindet.

Schwerin, den 10. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert

21) G.-Nr. /7/ **Jördenstorf**, Verwaltung

Die Ortschaft Schwetzin wird aus der Kirchengemeinde Jördenstorf in die Kirchengemeinde Belitz zum 1. 1. 1975 umgemeindet.

Schwerin, den 10. Dezember 1974

Der Oberkirchenrat  
Siegert





**3. Propstei Neubrandenburg**

2001 Warlin mit Pragsdorf, Sponholz  
streichen: Küssow

**4. Propstei Neustrelitz**

1432 Fürstenberg (Havel) mit Alt Thymen, Buchholz  
usw. streichen: Buchholz

208 Neustrelitz-Strelitz mit Fürstensee, Groß  
Quassow, Userin hinzufügen: Klein Trebbow

**5. Propstei Wesenberg/Mirow**

2081 Schillersdorf mit Babke, Blankenförde, Roggen-  
tin hinzufügen: Qualzow

**30) Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt**

Nr. 6/7 — 1974 (Pfarrstellenverzeichnis)

**Seite 35****1. Propstei Bützow**

Tarnow mit Prützen statt: Prützen

**Seite 36****Propstei Güstrow**

Schlieffenberg statt: Schlieffenberg

**Propstei Krakow**

Malchow — Stadtkirche mit Nossentin

II. Irmgard Ehlers, Biestorfer Weg 18  
statt: Bistorfer Weg 18

**Propstei Gnoien**

Propst Hermann Beenken — Neukalen statt: Neukahlen

**Seite 37****Propstei Malchin**

Rittermannshagen

Klaus Hartig statt: Hartwig

**Propstei Röbel**

Kieve statt: Kiewe

Massow mit ... Fincken statt: Finken

Wredenhagen statt: Wredenshagen

**Seite 38****Propstei Waren**

Penzlin mit Lübkow statt: Lüpkow

**Propstei Dömitz**

Dömitz mit Woosmer statt: Wossmar

**Seite 39****Propstei Lübz**

Burow

Friedolf Heydenreich statt: Heydenreich

**Seite 41****Propstei Rostock-Land**

Bentwisch mit Groß Kussewitz statt: Kusewitz

**Seite 43****Propstei Schwerin-Stadt****Schwerin — St. Nikolai**

II Gerhard Wittkat statt: Joachim Wittkat

**Schwerin — St. Paul**

III Dr. Udo Kern statt: — Udo Kern

**Seite 44****Propstei Neubrandenburg**

Warlin mit ... , Pragsdorf statt: Pragstorf

**Propstei Neustrelitz**

Neustrelitz-Strelitz  
II Edeltraud Rostek statt: Roseck

**Seite 45****Propstei Woldegk**

Bredenfelde mit ... Krumbeck statt: Krummbeck

**Propstei Wesenberg/Mirow**

Mirow mit Leussow statt: Leußow

**Propstei Sternberg**

Brüel mit ... Holzendorf (ruhende  
Pfarrstelle), Müßelmow statt: (ruhende Pfarrstelle—,

**Allgemeinkirchliche Aufgaben****Seite 47**

Ausbildung für kirchliche Unterweisung

Hans-Udo Vogler statt: Udo Vogler

**Seite 48**

Beamte und Angestellte im Oberkirchenrat

Hans-Peter Köhler

Schleifmühlenweg 11 statt: Schleifmühlweg 11

**31) Berichtigung zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 9/1974**

Seite 56,

erste Spalte oben

Die 14. Zeile: „In § 10 Abs. 6, § 11 und § 13 Satz 4 heißt  
es statt Landes.“  
ist die erste Zeile dieser Spalte.

## II. Personalien

### Übertragung einer Pfarre:

Dem Pastor Günter Kohn in Groß Lukow ist die freigewordene Pfarre II an der Kirche in Neustrelitz-Strelitz zum 1. Dezember 1974 übertragen worden.

/289/<sup>1</sup> Neustrelitz-Strelitz, Prediger

Dem Pastor Folker Hachtmann in Wittenburg ist die freigewordene Pfarre in Kühlungsborn zum 1. März 1975 übertragen worden.

/272/<sup>1</sup> Kühlungsborn, Prediger

Der Pastorin Ingrid Schwarz aus Halberstadt ist die Pfarre I der Heiligen-Geist-Gemeinde in Rostock zum 1. März 1975 übertragen worden.

/494/<sup>1</sup> Rostock-Heiligen-Geist, Prediger

### Ausgeschieden ist:

Der Propst Dr. Christian Bunnens in Neubrandenburg/St. Marien wird auf Grund seines Antrages gemäß § 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 31. Januar 1975 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um einen Dienst als Dozent und Studienleiter an der Predigerschule Paulinum in Berlin mit dem Status eines Provinzialpfarrers innerhalb der Berlin-Brandenburgischen Kirche zu übernehmen.

/31/<sup>6</sup> Dr. Christian Bunnens, Pers. Akten

### In den Ruhestand versetzt wurden:

Der Pastor Hans Werner Niemann in Penzlin auf seinen Antrag gemäß § 87 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche vorzeitig aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 1. Dezember 1974.

/106/<sup>1</sup> Hans Werner Niemann, Pers. Akten

Der Pastor Max Salzmann in Schwaan auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. März 1975.

/91/ Max Salzmann, Pers. Akten

Der Propst Otto Türk in Biestow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung zum 1. April 1975

/65/<sup>1</sup> Otto Türk, Pers. Akten

Kirchenrat Heinrich Lübeck in Schwerin auf seinen Antrag aus gesundheitlichen Gründen mit Wirkung zum 1. März 1975

/19/ Heinrich Lübeck, Pers. Akten

### Heimgerufen wurden:

Der Pastor i. R. Alfred Kaminski, früher in Gadebusch, zuletzt wohnhaft in Garmisch-Partenkirchen, Wettersteinstraße 45, am 4. Juni 1974 im 91. Lebensjahr.

/667/<sup>66</sup> Alfred Kaminski, Pers. Akten

Der Pastor i. R. Wilhelm Jetter, früher in Damshagen, zuletzt wohnhaft in Schwerin-Augustinstift, am 19. Januar 1975 im 90. Lebensjahr.

/59/ Wilhelm Jetter, Pers. Akten

### Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurde:

B-Katechetin Frau Eva-Maria Reinecke geb. Gilde in der Kirchengemeinde Ballwitz mit Wirkung vom 1. Februar 1975.

/6/ Eva-Maria Reinecke, Pers. Akten

### Veränderungsmeldungen zum Kirchl. Amtsblatt Nr. 6/7 1974

#### Seite 35

Schwaan II 1.3.1975  
u. Dreibergen  
(Strafanstalt)  
Max Salzmann streichen,  
z. Z. unbesetzt

#### Seite 40

Rostock 1.3.1975  
Heiligen-Geist-  
Gemeinde I  
z. Z. unbesetzt streichen,  
Ingrid Schwarz,  
Wohnung: Kirchenstraße 3

#### Seite 41

Ostseebad Kühlungsborn  
1.3.1975  
z. Z. unbesetzt streichen,  
Folker Hachtmann

Rostock-Biestow 1.4.1975  
u. Propstei  
Rostock-Land  
Otto Türk, Propst, streichen,

#### Seite 42

Rehna II 1.9.1974  
Elli Wolfram  
für 2 Jahre beurlaubt  
z. Z. unbesetzt

#### Seite 43

Wittenburg II 1.3.1975  
Folker Hachtmann str.,  
z. Z. unbesetzt

#### Seite 44

Neubranden- 31.1.1975  
burg/St. Marien I  
u. Propstei Neubranden-  
burg  
Dr. Christian Bunnens str.,  
z. Z. unbesetzt

Neubranden- 1.2.1975  
burg/St. Marien IV  
mit Küssow neu errichtet  
z. Z. unbesetzt

#### Seite 48

Referenten des 1.3.1975  
Oberkirchenrates:  
Kirchenrat Heinrich Lübeck  
streichen



02010

vj 32209

0211

Pfarramt

Schlagsdorf

Fach Nr. 43